



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

████████████████████@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-██████

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.02.2023

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#5740

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

HIER Vodafone West GmbH und Vodafone GmbH

BEZUG Ihre E-Mail vom 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 8. April hatten Sie sich über die Vodafone West GmbH und die Vodafone GmbH (folgend: Vodafone) beschwert. Sie haben von Vodafone mit E-Mail vom 20. März 2022 Auskunft nach Art. 15 DSGVO verlangt. Hierzu monieren Sie, dass im Rahmen dieses Auskunftsbegehrens und anderer Betroffenenrechte Daten zwischen der Vodafone West GmbH und der Vodafone GmbH ausgetauscht wurden.

Dies ist im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht zu beanstanden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat eine betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die durch den Verantwortlichen verarbeitet werden. Nach Art. 12 Abs. 2 DSGVO erleichtert der Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO.



Der Austausch innerhalb des Konzerns dient der Ausübung von Betroffenenrechten. Eine solche Übermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke ist ein berechtigtes Interesse (vgl. Erwägungsgrund 48). Eine umfassende Auskunft über die gespeicherten Daten bei allen Konzerntöchtern ist für den Betroffenen dabei regelmäßig von Vorteil. Da die Vodafone-Gesellschaften nach außen gleichermaßen unter der einheitlichen Marke "Vodafone" auftreten ist vielen Verbrauchern bei oberflächlicher Betrachtung nicht bewusst, dass hier je nach Produkt verschiedene Gesellschaften agieren. Es entspricht daher dem Ziel des Art. 12 DSGVO hier nicht zu differenzieren, ob ein Ersuchen bei der richtigen Tochtergesellschaft gestellt wurde oder diese namentlich korrekt adressiert ist. Ihr Ersuchen vom 20. März 2022 ist als unbeschränkter Auskunftsanspruch formuliert.

In späteren E-Mails bspw. vom 8. April 2022 geben Sie an, dass vorgenanntes Ersuchen an die "Vodafone BW" gerichtet gewesen sei. Soweit damit die Vodafone BW GmbH gemeint ist, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gesellschaft seit dem 28. Februar 2022 - und damit zum Zeitpunkt Ihres Auskunftsersuchens - nicht mehr existent war. Die Datenübermittlung innerhalb des Konzerns entsprach somit auch Ihrem Interesse, das Anliegen weiterverfolgen zu können.

Vodafone informiert seine Kundinnen und Kunden in der Datenschutzhinweisen (Ziffer 9) über den Austausch zwischen den Vodafone-Gesellschaften.

Ich betrachte Ihren Vorgang damit hier als abgeschlossen. Sollten Sie einen rechtsmittel-fähigen Bescheid wünschen, bitte ich um entsprechende Nachricht. In diesem Fall betrachten Sie dieses Schreiben bitte als Anhörung im Sinne von § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■